

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 31. August 2020

Teil II

379. Verordnung: Pädagogikpaket-Anpassungsverordnung 2020 II

379. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Verordnung der Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten geändert werden (Pädagogikpaket-Anpassungsverordnung 2020 II)

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, insbesondere dessen §§ 6, 10 und 23, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 395/2019, wird wie folgt geändert:

1. In Art. I § 3 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 wird jeweils die Wendung „der Hauptschule, der Neuen Mittelschule“ durch die Wendung „der Mittelschule“ ersetzt.
2. In Art. I § 3 Abs. 8 wird die Wendung „Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen“ durch die Wendung „Volksschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
3. In Art. I § 3 Abs. 9 wird die Wendung „Volks- und Hauptschulen sowie Neuen Mittelschulen“ durch die Wendung „Volksschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
4. In Art. I § 3 Abs. 9 wird die Wendung „an den Landesschulrat“ durch die Wendung „an die Bildungsdirektion“ ersetzt.
5. In Art. I § 4 Abs. 1 wird das Wort „Landesschulräte“ durch das Wort „Bildungsdirektionen“ ersetzt.
6. In Art. I § 4 Abs. 1 lit. a entfällt die Wendung „außerordentliche und ordentliche“.
7. In Art. I § 4 Abs. 1 lit. b entfällt das Wort „Neuen“.
8. In Art. I § 4 Abs. 1 lit. e entfallen die Wendung „außerordentliche und ordentliche“ sowie die Wendung „gemäß Z 5 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule bzw. gemäß Z 5 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufen I und II sowie gemäß Z 4 der Bemerkungen zur Stundentafel der Sekundarstufe I der Allgemeinen Sonderschule“.
9. In Art. I § 4 Abs. 2 wird die Wendung „Der Landesschulrat“ durch die Wendung „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.
10. In Art. I § 4 Abs. 3 wird die Wendung „die Bundesministerin für Bildung und Frauen“ durch die Wendung „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. Dem Art. I § 5 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) Art. I § 3 Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9, Art. I § 4 Abs. 1, 2 und 3, Anlage A Zweiter Teil Abschnitt I Unterabschnitt 13, Vierter Teil Abschnitte a und b, Anlage C1 Zweiter Teil, Dritter Teil Abschnitte 2.11 und 3.13, Fünfter Teil Abschnitte A und B, Neunter Teil, Anlage C2 Erster Teil, Vierter Teil Abschnitte 4.6, 4.7, 4.9, 4.10, 4.11, 4.12 und 4.14, Fünfter Teil Abschnitte 5.10 und 5.11, Sechster Teil Abschnitte B und C, Neunter Teil samt Überschrift, Anlage C3 Erster Teil, Vierter Teil Abschnitte 4.6, 4.7, 4.10, 4.12 und 4.14, Fünfter Teil Abschnitte 5.12 und 5.13, Sechster Teil Abschnitte B und C, Neunter Teil, Anlage C4 Erster Teil Abschnitte 9 und 11, Anlage C5 Erster, Dritter und Fünfter Teil, Anlage C6 Vierter Teil Abschnitt 4.5 sowie Siebenter Teil Abschnitte 7.1, 7.3 und 7.5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 379/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.“

12. In Anlage A (Lehrplan der Volksschule) Zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) Unterabschnitt 13 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“) wird im vierten Satz die Wendung „mit keinen oder mit nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch“ durch die Wendung „mit mangelhaften Sprachkenntnissen in Deutsch“ ersetzt.

13. In Anlage A Vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der Verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen) lautet im Abschnitt b (Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe) in Z 1 des die „Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule, 1. bis 4. Schulstufe“ betreffenden Unterabschnitts der zweite Satz:

„Gleiches gilt in Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, oder für Kinder in Deutschförderklassen, in Deutschförderkursen sowie ordentliche Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen weiterhin Förderbedarf in der Unterrichtssprache gemäß Z 5 festgestellt wird.“

14. In Anlage A Vierter Teil Abschnitt b wird in Z 3 des die „Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule, 1. bis 4. Schulstufe“ betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

15. In Anlage A Vierter Teil Abschnitt b entfällt im „Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule, 1. bis 4. Schulstufe“ betreffenden Unterabschnitt die Z 4.

16. In Anlage C1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule) Zweiter Teil (Allgemeines Bildungsziel) wird im vierten Satz das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

17. In Anlage C1 Dritter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt 3.11 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“) wird im vierten Satz die Wendung „mit keinen oder mit nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch“ durch die Wendung „mit mangelhaften Sprachkenntnissen in Deutsch“ ersetzt.

18. In Anlage C1 Dritter Teil wird im vierten Satz des Abschnitts 3.13 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

19. In Anlage C1 Fünfter Teil Abschnitt A (Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe)) wird in Z 3 des die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

20. In Anlage C1 Fünfter Teil (Stundentafeln) Abschnitt A entfällt im Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 4.

21. In Anlage C1 Fünfter Teil Abschnitt B (Stundentafeln der Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe)) wird in Z 2 des die Bemerkungen zur Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

22. In Anlage C1 Fünfter Teil Abschnitt B entfällt im Bemerkungen zu den Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 3.

23. In Anlage C1 Neunter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie didaktische Grundsätze und Lehrstoff der unverbindlichen Übungen und Freigegegenstände) wird im zweiten Satz das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

24. In Anlage C2 (Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder) Erster Teil (Präambel) wird im Text des letzten Spiegelstrichs des zweiten Absatzes das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

25. In Anlage C2 Vierter Teil (Allgemeine Bestimmungen) wird im zweiten Satz des Abschnitts 4.6 (Entscheidungsfreiräume im Lehrplan – Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit) das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

26. In Anlage C2 Vierter Teil Abschnitt 4.7 (Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen Einrichtungen) wird im ersten Satz die Wendung „Sonderpädagogischen Zentren“ durch die Wendung „Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern in der Bildungsregion große Bedeutung“ ersetzt.

27. In Anlage C2 Vierter Teil in Abschnitt 4.7 im letzten Satz und in Abschnitt 4.8 (Schuleintritt) im Text des letzten Spiegelstrichs des zweiten Absatzes wird jeweils die Wendung „dem zuständigen Sonderpädagogischen Zentrum“ durch die Wendung „der zuständigen Diversitätsmanagerin oder dem zuständigen Diversitätsmanager der Bildungsregion“ ersetzt.

28. In Anlage C2 Vierter Teil Abschnitt 4.9 (Schulübertritt) wird im zweiten Satz die Wendung „dem zuständigen Sonderpädagogischen Zentrum“ durch die Wendung „den zuständigen Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern der Bildungsregion“ ersetzt.

29. In Anlage C2 Vierter Teil Abschnitt 4.10 (Nahtstelle Schule-Beruf) wird im letzten Satz die Wendung „den zuständigen Sonderpädagogischen Zentren“ durch die Wendung „den zuständigen Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern der Bildungsregion“ ersetzt.

30. In Anlage C2 Vierter Teil Abschnitt 4.12 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“) wird im vierten Satz die Wendung „mit keinen oder mit nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch“ durch die Wendung „mit mangelhaften Sprachkenntnissen in Deutsch“ ersetzt.

31. In Anlage C2 Vierter Teil Abschnitt 4.14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

32. In Anlage C2 Fünfter Teil (Allgemeine Didaktische Grundsätze) lauten der Abschnitt 5.10 (Individualisieren, Differenzieren und Fördern) und der Abschnitt 5.11 (Förderunterricht in der Sekundarstufe I):

„5.10 Individualisieren, Differenzieren und Fördern

Schülerinnen und Schüler, die nach dem vorliegenden Lehrplan unterrichtet werden, benötigen eine weitreichende individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Hörbeeinträchtigung auf ihrem persönlichen Lebens- und Bildungsweg.

Um diese Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können, hat jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer von einer individuellen Planung auszugehen. Individuelle Förderpläne unterstützen eine spezifizierte Planung im Sinne des Differenzierens und Individualisierens. Die Grundlage für die Erstellung derartiger Förderpläne ergibt sich aus den jeweiligen Entwicklungs-, Lern- und Kommunikationsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Individuelle Förderpläne enthalten eine pädagogische Diagnose (Analyse der persönlichen sowie der umfeldbezogenen Bedingungen), benennen aus ganzheitlicher Sicht Ziele und Maßnahmen der Unterstützung, dokumentieren den individuellen Lern- und Entwicklungsfortschritt und sind im Hinblick auf notwendige Adaptierungen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Zu ihrer erfolgreichen Umsetzung tragen alle am Bildungsprozess Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung bei.

In den Grundstufen I und II unterscheiden sich die Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Schulanfängerinnen und Schulanfänger hinsichtlich des Entwicklungsstandes des Sozialverhaltens, der Kommunikationsfähigkeit, der Selbstständigkeit, der Interessen, der Motivation, des Vorwissens, der Lernfähigkeit, der Arbeitshaltung ua. oft sehr häufig voneinander.

Diese Unterschiede müssen erkannt, beachtet und zum Ausgangspunkt für individualisierende und differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen gemacht werden. Ein das Lernen fördernder Unterricht soll in einer pädagogischen Atmosphäre von Ermutigung und Erfolgsoversicht, Geduld und Güte, Vertrauen und Verständnis, gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme erfolgen.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat nicht nur im Förderunterricht zu versuchen, vor allem lernschwächeren Schülerinnen bzw. Schülern kontinuierliche Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, die eine auf Selbstvertrauen begründete Leistungsbereitschaft entstehen lassen.

Zur Unterstützung von Förderungsmaßnahmen sowie vor schwerwiegenden Entscheidungen soll die Schule beratende Einrichtungen in Anspruch nehmen. Wertvolle Hilfestellung wird dabei vor allem durch den schulpсихologischen Dienst erfolgen.

Aufgabe der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler zur bestmöglichen Entfaltung ihrer individuellen Leistungspotenziale zu führen. Leistungsfähigkeit und besondere Begabungen sind dabei kontinuierlich zu fördern. Individualisierungsmaßnahmen beziehen sich auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler.

Für den Unterricht ergeben sich daraus folgende mögliche Aufgabenstellungen bzw. pädagogisch-didaktische Konsequenzen:

- Erstellung von differenzierten Lernangeboten, die individuelle Zugänge und auch immer wieder neue Einstiege und Anreize bieten;
- Eingehen auf die individuell notwendige Arbeitszeit, auf unterschiedliche Lerntypen sowie auf Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und kulturelles Umfeld;
- Berücksichtigung des unterschiedlichen Betreuungsbedarfs;
- Bewusstmachen der Stärken und Schwächen im persönlichen Begabungsprofil der Schülerinnen und Schüler, wobei bevorzugt an die Stärken anzuknüpfen ist;
- unterschiedliche Sozialformen;
- hörbeeinträchtigtenspezifische Medien und Hilfsmittel;
- unterschiedliche Hilfestellung durch Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler;
- Entwicklung von Rückmeldeverfahren, um festzustellen, ob die Schülerinnen und Schüler tatsächlich ihr individuelles Leistungspotenzial optimal entfalten;
- Herstellung eines individuell förderlichen Lernklimas und Vermeidung von Demotivation.

Differenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der Sekundarstufe I

Die für alle Unterrichtsgegenstände formulierten Aussagen zur Differenzierung und Individualisierung gelten auch für die differenzierten Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache. Diesen Unterrichtsgegenständen kommt im Hinblick auf den weiteren Bildungs- bzw. Ausbildungsweg besondere Bedeutung zu, als Kulturtechniken vermittelt werden, die Kommunikationsfähigkeit erweitert wird und die Übertrittsmöglichkeiten in mittlere und höhere Schulen in besonderem Maße auf die Leistungen in diesen Unterrichtsgegenständen abzielen.

In den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erfolgt ab der 6. Schulstufe im Kernbereich eine Unterscheidung nach den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“, wobei das Leistungsniveau „Standard AHS“ dem Leistungsniveau der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule entspricht. Die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten im Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen. Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung zu kommen. Einen Plan zu entwickeln, Daten und Belege zu verwenden, Lösungswege zu argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen.

Ein differenziertes Angebot an grundlegenden und vertiefenden Aufgaben ist grundsätzlich vorzusehen und dient einerseits dem Zugang und der Herausforderung für alle sowie andererseits der Sicherstellung der Durchlässigkeit im Schulwesen. Pädagogische Bemühungen sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ führen.

Die Anforderungen der beiden Leistungsniveaus sind den Schülerinnen und Schülern einsichtig zu machen, vor allem über transparente Beurteilungskriterien mit Bezug zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Die Reflexion und Einschätzung des eigenen Leistungsstandes sind zu fördern und es sind den Schülerinnen und Schülern Wege zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit zu eröffnen.

Ab der 6. Schulstufe ist die Zuordnung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ im Rahmen der Benotung auszuweisen. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 31b SchUG.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Einschätzung in Bezug auf den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler regelmäßig durch genaue Beobachtung zu aktualisieren, die Differenzierungsmaßnahmen darauf abzustimmen und bei Bedarf eine Neuordnung zu einem Leistungsniveau vorzunehmen. Einschätzungen und Prognosen über die Leistungsfähigkeit dürfen nicht bewirken, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern Teile des Bildungsangebots vorenthalten werden. Über den aktuellen Stand ihrer Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte regelmäßig zu informieren (§ 19 Abs. 1a SchUG).

Die organisatorische Umsetzung hat sich nach Maßgabe der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an diesen pädagogischen Zielstellungen zu orientieren. Grundlage ist dabei der von den Prinzipien der Individualisierung/Personalisierung getragene Unterricht im Klassenverband. Das Lernen der Schülerinnen und Schüler rückt (gegenüber dem Lehren) in den Mittelpunkt des Unterrichts. Dieses didaktische Grundsche ma wird entscheidend unterstützt, wenn Lehrerinnen und Lehrer im Team unterrichten bzw. zusammenarbeiten.

5.11 Förderunterricht in der Sekundarstufe I

Förderunterricht stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, welche der Zielsetzung folgt, Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren. Darüber hinaus stellt der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die in der Anfangsstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes auf Schwierigkeiten stoßen, ein zusätzliches Lernangebot dar.

In die zeitgemäße Förderdidaktik fließen die neuesten Erkenntnisse der Lern- und Motivationsforschung ein. Insbesondere geht es darum, eine individuell passende und andere als die im Unterricht verwendete Herangehensweise zu eröffnen, wenn alle Bemühungen im Rahmen von Differenzierung und Individualisierung/Personalisierung nicht ausreichend waren.

Für die Planung und Umsetzung pädagogischer Fördermaßnahmen sind die in der Schule wirkenden Beziehungen (Schüler/in-Schüler/in, Schüler/in-Lehrer/in, Schüler/in-Eltern etc.), die soziale Situation, lernhinderliche Bedingungen oder mögliche Nebenwirkungen zu beachten. Eine gezielte Förderung setzt eine genaue und sensible Beobachtung, am besten durch das gesamte Lehrerteam, voraus. Aus dieser Beobachtung werden Hypothesen über Entwicklungsmöglichkeiten gebildet.

Förderung baut auf den Stärken und Ressourcen und nicht auf Schwächen oder Defiziten auf. Eine Defizitorientierung ermöglicht es nicht, die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in ihrer gesamten Situation zu sehen.

Analog zur Arbeit im differenzierten, individualisierten Regelunterricht im heterogenen Gruppen- oder Klassenverband wird die Arbeit im Förderunterricht ständig beobachtet und reflektiert, um die Fördermaßnahmen gegebenenfalls flexibel weiter zu entwickeln oder neu zu konzipieren.

In Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ist jedenfalls ein Förderunterricht für jene Schülerinnen und Schüler vorzusehen, die eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, um mit dem gesteigerten Grad an Komplexität in Aufgabenstellungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechend umzugehen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet werden, dürfen erst nach nachweislicher Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden (§ 31b Abs. 5 SchUG). Analog sind für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet werden, jedenfalls geeignete Fördermaßnahmen zu ergreifen, wenn sich abzeichnet, dass sie durch eine zusätzliche Förderung die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ erfüllen können. Dies entspricht der Aufgabe der Mittelschule, Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen (§ 21b Abs. 2 SchOG). Ein Förderunterricht kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in allen Pflichtgegenständen angeboten werden.

Der Förderunterricht kann als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs geführt werden und ist einem bestimmten Pflichtgegenstand zuzuordnen. Er kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert durchgeführt werden.

Für Förderunterricht dürfen in jeder Klasse pro Schuljahr insgesamt 72 Unterrichtsstunden und für jede/n Schüler/in 48 Unterrichtsstunden vorgesehen werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch wird auf Z 4 der Bemerkungen zu der Stundentafel der Sekundarstufe I verwiesen.“

33. In Anlage C2 Sechster Teil (Stundentafeln) Abschnitt B (Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe)) entfällt im Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 3.

34. In Anlage C2 Sechster Teil Abschnitt B wird in Z 2 des die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

35. In Anlage C2 Sechster Teil Abschnitt C (Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe)) entfällt im Bemerkungen zu den Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 3.

36. In Anlage C2 Sechster Teil Abschnitt C wird in Z 2 des die Bemerkungen zur Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

37. In Anlage C2 wird in der Überschrift des Neunten Teils (Ergänzende Ausführungen zu den Pflichtgegenständen, den verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie den Freigegegenständen der Vorschulstufe, der Grundschule und der Hauptschule) das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

38. In Anlage C2 Neunter Teil Abschnitt 9.B (Grundstufe I und II; Sekundarstufe I) wird im Einleitungssatz nach der Überschrift (Pflichtgegenstände und Verbindliche Übungen) die Wendung „BGBl. II Nr. 134/2000, Anlage 1, Sechster Teil“ durch die Wendung „Anlage 1 Sechster Teil der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBl. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

39. In Anlage C3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder) Erster Teil (Präambel) wird im Text des letzten Spiegelstrichs des zweiten Absatzes das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

40. In Anlage C3 Vierter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt 4.6 (Entscheidungsfreiräume im Lehrplan – Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit) wird im zweiten Satz das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

41. In Anlage C3 Vierter Teil Abschnitt 4.7 (Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen Einrichtungen) wird im ersten Satz die Wendung „Sonderpädagogischen Zentren“ durch die Wendung „Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern in der Bildungsregion große Bedeutung“ ersetzt.

42. In Anlage C3 Vierter Teil in Abschnitt 4.7 im letzten Satz und in Abschnitt 4.8 (Schuleintritt) im Text des letzten Spiegelstrichs des zweiten Absatzes sowie in Abschnitt 4.9 (Schulübertritt) im zweiten Satz wird jeweils die Wendung „dem zuständigen Sonderpädagogischen Zentrum“ durch die Wendung „den zuständigen Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern der Bildungsregion“ ersetzt.

43. In Anlage C3 Vierter Teil Abschnitt 4.10 (Nahtstelle Schule-Beruf) wird im letzten Satz die Wendung „den zuständigen Sonderpädagogischen Zentren“ durch die Wendung „den zuständigen Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern der Bildungsregion“ ersetzt.

44. In Anlage C3 Vierter Teil Abschnitt 4.12 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“) wird im vierten Satz die Wendung „mit keinen oder mit nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch“ durch die Wendung „mit mangelhaften Sprachkenntnissen in Deutsch“ ersetzt.

45. In Anlage C3 Vierter Teil Abschnitt 4.14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

46. In Anlage C3 Fünfter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) lauten der Abschnitt 5.12 (Individualisieren, Differenzieren und Fördern) und der Abschnitt 5.13 (Förderunterricht in der Sekundarstufe I):

„5.12 Individualisieren, Differenzieren und Fördern

Schülerinnen und Schüler, die nach dem vorliegenden Lehrplan unterrichtet werden, benötigen eine weitreichende individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Sehbeeinträchtigung auf ihren persönlichen Lebens- und Bildungsweg.

Um diese Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können, hat jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer von einer individuellen Planung auszugehen. Individuelle Förderpläne unterstützen eine spezifizierte Planung im Sinne des Differenzierens und Individualisierens. Die Grundlage für die Erstellung derartiger Förderpläne ergibt sich aus den jeweiligen Entwicklungs-, Lern- und Kommunikationsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Individuelle Förderpläne enthalten eine pädagogische Diagnose (Analyse der persönlichen sowie der umfeldbezogenen Bedingungen), benennen aus ganzheitlicher Sicht Ziele und Maßnahmen der Unterstützung, dokumentieren den individuellen Lern- und Entwicklungsfortschritt und sind im Hinblick auf notwendige Adaptierungen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Zu ihrer erfolgreichen Umsetzung tragen alle am Bildungsprozess Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung bei.

In der Grundstufe I und II unterscheiden sich die Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Schulanfängerinnen und Schulanfänger hinsichtlich des Entwicklungsstandes des Sozialverhaltens, der Kommunikationsfähigkeit, der Selbstständigkeit, der Interessen, der Motivation, des Vorwissens, der Lernfähigkeit, der Arbeitshaltung ua. oft sehr häufig voneinander.

Diese Unterschiede müssen erkannt, beachtet und zum Ausgangspunkt für individualisierende und differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen gemacht werden. Ein das Lernen fördernder Unterricht soll in einer pädagogischen Atmosphäre von Ermutigung und Erfolgszuversicht, Geduld und Güte, Vertrauen und Verständnis, gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme erfolgen.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist angehalten, nicht nur im Förderunterricht vor allem lernschwächeren Schülerinnen bzw. Schülern kontinuierliche Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, die eine auf Selbstvertrauen begründete Leistungsbereitschaft entstehen lassen.

Zur Unterstützung von Förderungsmaßnahmen sowie vor schwerwiegenden Entscheidungen soll die Schule beratende Einrichtungen in Anspruch nehmen. Wertvolle Hilfestellung wird dabei vor allem durch den schulpsychologischen Dienst erfolgen.

Aufgabe der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler zur bestmöglichen Entfaltung ihrer individuellen Leistungspotenziale zu führen. Leistungsfähigkeit und besondere Begabungen sind dabei kontinuierlich zu fördern. Differenzierungsmaßnahmen beziehen sich auf Schülergruppen und Individualisierungsmaßnahmen beziehen sich auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler.

Für den Unterricht ergeben sich daraus folgende mögliche Aufgabenstellungen bzw. pädagogisch-didaktische Konsequenzen:

- Erstellung von differenzierten Lernangeboten, die individuelle Zugänge und auch immer wieder neue Einstiege und Anreize bieten;
- Eingehen auf die individuell notwendige Arbeitszeit, auf unterschiedliche Lerntypen sowie auf Vorkenntnisse, Vorerfahrungen und kulturelles Umfeld;
- Berücksichtigung des unterschiedlichen Betreuungsbedarfs;
- Bewusstmachen der Stärken und Schwächen im persönlichen Begabungsprofil der Schülerinnen und Schüler, wobei bevorzugt an die Stärken anzuknüpfen ist;
- unterschiedliche Sozialformen;
- blindenspezifische Medien und Hilfsmittel;
- unterschiedliche Hilfestellung durch Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler;
- Entwicklung von Rückmeldeverfahren, um festzustellen, ob die Schülerinnen und Schüler tatsächlich ihr individuelles Leistungspotenzial optimal entfalten;
- Herstellung eines individuell förderlichen Lernklimas und Vermeidung von Demotivation.

Differenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der Sekundarstufe I

Die für alle Unterrichtsgegenstände formulierten Aussagen zur Differenzierung und Individualisierung gelten auch für die differenzierten Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache. Diesen Unterrichtsgegenständen kommt im Hinblick auf den weiteren Bildungs- bzw. Ausbildungsweg besondere Bedeutung zu, als Kulturtechniken vermittelt werden, die

Kommunikationsfähigkeit erweitert wird und die Übertrittsmöglichkeiten in mittlere und höhere Schulen in besonderem Maße auf die Leistungen in diesen Unterrichtsgegenständen abzielen.

In den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erfolgt ab der 6. Schulstufe im Kernbereich eine Unterscheidung nach den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“, wobei das Leistungsniveau „Standard AHS“ dem Leistungsniveau der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule entspricht. Die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten im Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen. Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung zu kommen. Einen Plan zu entwickeln, Daten und Belege zu verwenden, Lösungswege zu argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen.

Ein differenziertes Angebot an grundlegenden und vertiefenden Aufgaben ist grundsätzlich vorzusehen und dient einerseits dem Zugang und der Herausforderung für alle sowie andererseits der Sicherstellung der Durchlässigkeit im Schulwesen. Pädagogische Bemühungen sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ führen.

Die Anforderungen der beiden Leistungsniveaus sind den Schülerinnen und Schülern einsichtig zu machen, vor allem über transparente Beurteilungskriterien mit Bezug zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Die Reflexion und Einschätzung des eigenen Leistungsstandes sind zu fördern und es sind den Schülerinnen und Schülern Wege zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit zu eröffnen.

Ab der 6. Schulstufe ist die Zuordnung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ im Rahmen der Benotung auszuweisen. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 31b SchUG.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Einschätzung in Bezug auf den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler regelmäßig durch genaue Beobachtung zu aktualisieren, die Differenzierungsmaßnahmen darauf abzustimmen und bei Bedarf eine Neuordnung zu einem Leistungsniveau vorzunehmen. Einschätzungen und Prognosen über die Leistungsfähigkeit dürfen nicht bewirken, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern Teile des Bildungsangebots vorenthalten werden. Über den aktuellen Stand ihrer Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte regelmäßig zu informieren (§ 19 Abs. 1a SchUG).

Die organisatorische Umsetzung hat sich nach Maßgabe der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an diesen pädagogischen Zielstellungen zu orientieren. Grundlage ist dabei der von den Prinzipien der Individualisierung/Personalisierung getragene Unterricht im Klassenverband. Das Lernen der Schülerinnen und Schüler rückt (gegenüber dem Lehren) in den Mittelpunkt des Unterrichts. Dieses didaktische Grundschema wird entscheidend unterstützt, wenn Lehrerinnen und Lehrer im Team unterrichten bzw. zusammenarbeiten.

5.13 Förderunterricht in der Sekundarstufe I

Förderunterricht stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, welche der Zielsetzung folgt, Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren. Darüber hinaus stellt der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die in der Anfangsstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes auf Schwierigkeiten stoßen, ein zusätzliches Lernangebot dar.

In die zeitgemäße Förderdidaktik fließen die neuesten Erkenntnisse der Lern- und Motivationsforschung ein. Insbesondere geht es darum, eine individuell passende und andere als die im Unterricht verwendete Herangehensweise zu eröffnen, wenn alle Bemühungen im Rahmen von Differenzierung und Individualisierung/Personalisierung nicht ausreichend waren.

Für die Planung und Umsetzung pädagogischer Fördermaßnahmen sind die in der Schule wirkenden Beziehungen (Schüler/in-Schüler/in, Schüler/in-Lehrer/in, Schüler/in-Eltern etc.), die soziale Situation, lernhinderliche Bedingungen oder mögliche Nebenwirkungen zu beachten. Eine gezielte Förderung setzt eine genaue und sensible Beobachtung, am besten durch das gesamte Lehrerteam, voraus. Aus dieser Beobachtung werden Hypothesen über Entwicklungsmöglichkeiten gebildet.

Förderung baut auf den Stärken und Ressourcen und nicht auf Schwächen oder Defiziten auf. Eine Defizitorientierung ermöglicht es nicht, die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in ihrer gesamten Situation zu sehen.

Analog zur Arbeit im differenzierten, individualisierten Regelunterricht im heterogenen Gruppen- oder Klassenverband wird die Arbeit im Förderunterricht ständig beobachtet und reflektiert, um die Fördermaßnahmen gegebenenfalls flexibel weiter zu entwickeln oder neu zu konzipieren.

In Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ist jedenfalls ein Förderunterricht für jene Schülerinnen und Schüler vorzusehen, die eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, um mit dem gesteigerten Grad an Komplexität in Aufgabenstellungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechend umzugehen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard „AHS“ unterrichtet werden, dürfen erst nach nachweislicher Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden (§ 31b Abs. 5 SchUG). Analog sind für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet werden, jedenfalls geeignete Fördermaßnahmen zu ergreifen, wenn sich abzeichnet, dass sie durch eine zusätzliche Förderung die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ erfüllen können. Dies entspricht der Aufgabe der Mittelschule, Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS zu führen (§21b Abs. 2 SchOG). Ein Förderunterricht kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in allen Pflichtgegenständen angeboten werden.

Der Förderunterricht kann als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs geführt werden und ist einem bestimmten Pflichtgegenstand zuzuordnen. Er kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert durchgeführt werden.

Für Förderunterricht dürfen in jeder Klasse pro Schuljahr insgesamt 72 Unterrichtsstunden und für jede/n Schüler/in 48 Unterrichtsstunden vorgesehen werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch wird auf Z 4 der Bemerkungen zu den Stundentafeln der Sekundarstufe I verwiesen.“

47. In Anlage C3 Sechster Teil (Stundentafeln) Abschnitt B (Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe)) wird in Z 2 des die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitts die Wendung „§ 12 Abs. 7“ durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

48. In Anlage C3 Sechster Teil Abschnitt B entfällt im Bemerkungen zur Stundentafel der Grundstufe I und II (1. bis 4. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 3.

49. In Anlage C3 Sechster Teil Abschnitt C (Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe)) entfällt im Bemerkungen zu den Stundentafeln der Sekundarstufe (5. bis 8. Schulstufe) betreffenden Unterabschnitt die Z 3.

50. In Anlage C3 Neunter Teil (Ergänzende Ausführungen zu den Pflichtgegenständen, den verbindlichen Übungen sowie den Freigegegenständen) Abschnitt 9.B (Grundstufe I und II; Sekundarstufe I) wird im Einleitungssatz nach der Überschrift (Pflichtgegenstände und Verbindliche Übungen) die Wendung „BGBI. II Nr. 134/2000, Anlage 1, Sechster Teil“ durch die Wendung „Anlage 1 Sechster Teil der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

51. In Anlage C3 Neunter Teil Abschnitt 9.B im Pflichtgegenstand Deutsch, Lesen, Schreiben/Deutsch betreffende Abschnitt lautet der Lehrplan – Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“ samt Überschrift:

„Lehrplan – Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“

Siehe die Abschnitte „Lehrplan-Zusatz Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ im Lehrplan der Volksschule (Anlage A Siebenter Teil Abschnitt A) bzw. „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“ im Lehrplan der Mittelschule, Anlage 1 der Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der erforderlichen blindenspezifischen Adaptierungen“

52. In Anlage C4 (Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) Erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt 9 (Lehrpläneinsatz in anderen Schularten) wird im zweiten Satz

die Wendung „der Landesschulrat gemäß § 17 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes“ durch die Wendung „die Bildungsdirektion gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985“ ersetzt.

53. In Anlage C4 Erster Teil Abschnitt 11 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

54. In Anlage C5 (Lehrplan der Sonderschule für Erziehungsschwierige Kinder) Erster Teil (Präambel) wird im dritten Satz die Wendung „der Lehrplan der Hauptschule (BGBI. II Nr. 134/2000 in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 1)“ durch die Wendung „Lehrplan der Mittelschule (Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 1)“ ersetzt.

55. In Anlage C5 Dritter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) wird im ersten Satz das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

56. In Anlage C5 Fünfter Teil (Bemerkungen zur Stundentafel) wird im ersten Satz die Wendung „Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wendung „Die Bildungsdirektionen“ ersetzt.

57. In Anlage C5 Fünfter Teil wird im dritten Satz das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

58. In Anlage C6 (Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr) Zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt 2.8 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

59. In Anlage C6 Vierter Teil (Stundentafeln) wird nach dem Abschnitt 4.4 (Bemerkungen zu den Stundentafeln für die Allgemeine Sonderschule, die Sonderschule für gehörlose Kinder und für die Sonderschule für blinde Kinder) folgender Abschnitt 4.5 eingefügt:

„4.5. Stundentafel für die Deutschförderklasse

Pflichtgegenstände und Verbindliche Übungen	Wochenstunden
Deutsch in der Deutschförderklasse	20
Religion	2
Weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen ¹	10
Summe	32

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen:

Siehe Abschnitte 4.1. bis 4.4.“

60. In Anlage C6 Siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze) wird in Abschnitt 7.1 (Allgemeine Sonderschule) D. Unterabschnitt (Freigegegenstände) und E. Unterabschnitt sowie in Abschnitt 7.3 (Sonderschule für blinde Kinder) D. Unterabschnitt (Freigegegenstände) jeweils in den den Muttersprachlichen Unterricht betreffenden Unterabschnitten die Wendung „Neuen Mittelschule (Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung),“ durch die Wendung „Mittelschule (Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

61. In Anlage C6 Siebenter Teil Abschnitt 7.3 Unterabschnitt E (Unverbindliche Übungen) wird in dem die Unverbindliche Übung Musikalisch-rhythmische Bildung betreffenden Unterabschnitt die Wendung „Neuen Mittelschule (Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung),“ durch die Wendung „Mittelschule (Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst

¹ Wie Pflichtgegenstände (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion), alternative Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen der Stundentafeln des Berufsvorbereitungsjahrs; die Festlegung der weiteren Pflichtgegenstände und der verbindlichen Übungen sowie der Anzahl der Wochenstunden, die auf die einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen entfallen, erfolgt durch die Schulleitung.

und Kultur über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, Art. 1 des NMS-Umsetzungspakets, BGBI. II Nr. 185/2012, in der jeweils geltenden Fassung)“ *ersetzt*.

62. Der Anlage C6 wird folgender Abschnitt 7.5 angefügt:

„7.5. DEUTSCHFÖRDERKLASSE

Deutsch in der Deutschförderklasse

Wie XVIII. Abschnitt der Anlage des Lehrplans der Polytechnischen Schule (Anlage der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, BGBI. II Nr. 236/1997, in der jeweils geltenden Fassung) mit nach der Behinderung erforderlichen Anpassungen

Weitere Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Für die weiteren Pflichtgegenstände, alternativen Pflichtgegenstände, verbindlichen Übungen, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen ist der Lehrplan gemäß Abschnitte 7.1. bis 7.4. unter Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzen und individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 80/2020, insbesondere dessen §§ 6 und 21b, sowie
2. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBI. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 138/2017,

wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, BGBI. II Nr. 185/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 230/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Titel, die Überschrift des Artikel 1, § 1, die Überschrift der Anlage 1, Anlage 1 Erster Teil Z 2, Zweiter Teil Z 4 bis 6, Dritter Teil Z 2, Vierter Teil Z 2 und 3, Fünfter Teil lit. A und Sechster Teil lit. A, die Überschrift der Anlage 2, Anlage 2 Vierter Teil Z 1 bis 3 und Sechster Teil lit. A, die Überschrift der Anlage 3, Anlage 3 Vierter Teil Z 1 bis 3, die Überschrift der Anlage 4, Anlage 4 Vierter Teil Z 1 bis 3 und Sechster Teil lit. A, die Überschrift der Anlage 5 sowie Anlage 5 Vierter Teil Z 2 und Sechster Teil lit. A in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 379/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.“

2. Im Titel, in der Überschrift des Artikel 1, in § 1 im Einleitungssatz sowie in den Z 1 bis 5, in der Überschrift der Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule), in Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 4 (Diversität und Inklusion, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit) im Abschnitt „Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ im ersten Absatz, in Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Vierter Teil (Studentafeln) Z 3 (Studentafel der Deutschförderklassen) im Abschnitt „Freigegegenstände und unverbindliche Übungen“ sowie in den Fußnoten 1 und 3, in der Überschrift der Anlage 2 (Lehrplan der Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Neue Musikmittelschule)), in Anlage 2 (Lehrplan der Neuen Musikmittelschule) Vierter Teil (Studentafeln) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in Fußnote 2 sowie in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) in Fußnote 2 sowie in Z 3 (Studentafel der Deutschförderklassen) im Abschnitt „Freigegegenstände und unverbindliche Übungen“ sowie in den Fußnoten 1 und 3, in Anlage 2 (Lehrplan der Neuen Musikmittelschule) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) im Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ in Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ im ersten Absatz, in der Überschrift der Anlage 3 (Lehrplan der

Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Neue Sportmittelschule)), in Anlage 3 (Lehrplan der Neuen Sportmittelschule) Vierter Teil (Stundentafeln) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in Fußnote 2 sowie in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) in Fußnote 2 sowie in Z 3 (Stundentafel der Deutschförderklassen) im Abschnitt „Freigegegenstände und unverbindliche Übungen“ sowie in den Fußnoten 1 und 3, in der Überschrift der Anlage 4 (Lehrplan der Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Neue Skimittelschule)), in Anlage 4 (Lehrplan der Neuen Skimittelschule) Vierter Teil (Stundentafeln) Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in Fußnote 2 sowie in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) in den Fußnoten 2 und 5 sowie in Z 3 (Stundentafel der Deutschförderklassen) im Abschnitt „Freigegegenstände und unverbindliche Übungen“ sowie in den Fußnoten 1 und 3, in Anlage 4 (Lehrplan der Neuen Skimittelschule) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ im Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ in den Absätzen 1 und 7 sowie in der Überschrift der Anlage 5 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) entfällt jeweils das Wort „Neuen“.

3. In Artikel 1 § 1 in den Z 2 bis 4 jeweils im Klammerausdruck, in Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 4 (Diversität und Inklusion, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit) im Abschnitt „Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ im ersten Absatz, in der Überschrift der Anlage 2 (Lehrplan der Neuen Musikmittelschule) im Klammerausdruck, in Anlage 2 (Lehrplan der Neuen Musikmittelschule) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) im Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ in Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgaben“ im fünften Absatz, in der Überschrift der Anlage 3 (Lehrplan der Neuen Sportmittelschule) im Klammerausdruck sowie in der Überschrift der Anlage 4 (Lehrplan der Neuen Skimittelschule) im Klammerausdruck entfällt jeweils das Wort „Neue“.

4. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Erster Teil (Allgemeines Bildungsziel) lautet die Z 2 (Gesetzlicher Auftrag):

„Die Mittelschule hat die Aufgabe, der Schülerin oder dem Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit eine grundlegende Allgemeinbildung und eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie oder ihn für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen sowie auf die Polytechnische Schule oder das Berufsleben vorzubereiten.

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus vorzusehen (§ 21a des Schulorganisationsgesetzes).

Die Mittelschule hat im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes an der Heranbildung der jungen Menschen mitzuwirken, nämlich beim Erwerb von Kompetenzen und bei der Vermittlung von Werten. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen Denken und zur kritischen Reflexion besonders zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sind in ihrem Entwicklungsprozess zu einer sozial orientierten und positiven Lebensgestaltung zu unterstützen.“

5. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 5 (Förderung durch Differenzierung und Individualisierung) lautet der Abschnitt „Differenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache“:

„Die für alle Unterrichtsgegenstände formulierten Aussagen zur Differenzierung und Individualisierung gelten selbstverständlich auch für die differenzierten Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache. Diesen Unterrichtsgegenständen kommt im Hinblick auf den weiteren Bildungs- bzw. Ausbildungsweg besondere Bedeutung zu, als Kulturtechniken vermittelt werden, die Kommunikationsfähigkeit erweitert wird und die Übertrittsmöglichkeiten in mittlere und höhere Schulen in besonderem Maße auf die Leistungen in diesen Unterrichtsgegenständen abzielen.

In den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erfolgt ab der 6. Schulstufe im Kernbereich eine Unterscheidung nach den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“, wobei das Leistungsniveau „Standard AHS“ dem Leistungsniveau der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule entspricht. Die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten im Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen. Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung

zu kommen. Einen Plan entwickeln, Daten und Belege verwenden, Lösungswege argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar, als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen.

Ein differenziertes Angebot an grundlegenden und vertiefenden Aufgaben ist grundsätzlich vorzusehen und dient einerseits dem Zugang und der Herausforderung für alle sowie andererseits der Sicherstellung der Durchlässigkeit im Schulwesen. Pädagogische Bemühungen sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ führen.

Die Anforderungen der beiden Leistungsniveaus sind den Schülerinnen und Schülern einsichtig zu machen, vor allem über transparente Beurteilungskriterien mit Bezug zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Die Reflexion und Einschätzung des eigenen Leistungsstandes sind zu fördern und es sind den Schülerinnen und Schülern Wege zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit zu eröffnen.

Ab der 6. Schulstufe ist die Zuordnung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu den beiden Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ im Rahmen der Benotung auszuweisen. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 31b SchUG.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Einschätzung in Bezug auf den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler regelmäßig durch genaue Beobachtung zu aktualisieren, die Differenzierungsmaßnahmen darauf abzustimmen und bei Bedarf eine Neuordnung zu einem Leistungsniveau vorzunehmen. Einschätzungen und Prognosen über die Leistungsfähigkeit dürfen nicht bewirken, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern Teile des Bildungsangebots vorenthalten werden. Über den aktuellen Stand ihrer Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte regelmäßig zu informieren (§ 19 Abs. 1a SchUG).

Die organisatorische Umsetzung hat sich nach Maßgabe der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an diesen pädagogischen Zielstellungen zu orientieren. Grundlage ist dabei der von den Prinzipien der Individualisierung/Personalisierung getragene Unterricht im Klassenverband. Das Lernen der Schülerinnen und Schüler rückt (gegenüber dem Lehren) in den Mittelpunkt des Unterrichts. Dieses didaktische Grundschema wird entscheidend unterstützt, wenn Lehrerinnen und Lehrer im Team unterrichten bzw. zusammenarbeiten.“

6. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 6 (Förderunterricht) wird im ersten Absatz die Wendung „Abs. 4“ durch die Wendung „Abs. 3a“ ersetzt.

7. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 6 (Förderunterricht) lauten die Absätze sechs bis neun:

„In Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ist jedenfalls ein Förderunterricht für jene Schülerinnen und Schüler vorzusehen, die eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, um mit dem gesteigerten Grad an Komplexität in Aufgabenstellungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechend umzugehen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet werden, dürfen erst nach nachweislicher Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden (§ 31b Abs. 5 SchUG). Analog sind für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet werden, jedenfalls geeignete Fördermaßnahmen zu ergreifen, wenn sich abzeichnet, dass sie durch eine zusätzliche Förderung die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ erfüllen können. Dies entspricht der Aufgabe der Mittelschule, Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen (§ 21b Abs. 2 SchOG). Ein Förderunterricht kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in allen Pflichtgegenständen angeboten werden.

Der Förderunterricht kann als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs geführt werden und ist einem bestimmten Pflichtgegenstand zuzuordnen. Er kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert durchgeführt werden.

Für Förderunterricht dürfen in jeder Klasse pro Schuljahr insgesamt 72 Unterrichtsstunden und für jede Schülerin und jeden Schüler 48 Unterrichtsstunden vorgesehen werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch wird auf Z 3 der Bemerkungen zu den Stundentafeln verwiesen.“

8. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) lauten die Absätze vier und fünf:

„Der Bund finanziert weiterhin sechs zusätzliche Wochenstunden je MS-Klasse. Diese zusätzlichen sechs Lehrpersonenwochenstunden stehen jeder MS-Klasse zweckgewidmet für Individualisierungsmaßnahmen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) sowie bei Bedarf in den Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches im Sinne der Lehr- und Lerninhalte der Mittelschule zur Verfügung.

Parallel dazu sind auch jene Ressourcen an Unterrichtsleistung, die durch den Wegfall der äußeren Differenzierung (Leistungsgruppen in der Hauptschule) generiert werden, in den differenzierten Pflichtgegenständen ebenfalls dafür einzusetzen. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den Einsatz dieser Mittel in einem anderen Pflichtgegenstand der Klasse anordnen. Auf diesen Umstand wäre im Schulentwicklungsplan im Rahmen des Schulqualitätsmanagements Rücksicht zu nehmen.“

9. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) in Z 2 (Kern- und Erweiterungsbereich) entfällt der zweite Absatz.

10. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Vierter Teil (Stundentafeln) in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) lit. i (Bemerkungen zu den Stundentafeln) entfällt die Z 3.

11. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Fünfter Teil (Lehrpläne für den Religionsunterricht) wird im Einleitungssatz das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

12. In Anlage 1 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) Pflichtgegenstand „Deutsch“ Abschnitt „Grundsätzlich ist zwischen Erkennungsgrammatik für den muttersprachlichen Deutschunterricht und Erzeugungsgrammatik für den Zweit- und/oder Fremdsprachenunterricht zu unterscheiden“ lautet der vierte Absatz:

„Mangelnde Sprachkompetenz in der Zweitsprache Deutsch legitimiert nicht, dass nur nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet wird. Ziel ist es, zum Leistungsniveau „Standard AHS“ zu führen.“

13. In Anlage 5 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) Vierter Teil (Stundentafeln) Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) lit. i (Bemerkungen zu den Stundentafeln) entfällt die Z 3.

14. In Anlage 5 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) Pflichtgegenstand „Slowenisch“ Abschnitt „Grundsätzlich ist zwischen Erkennungsgrammatik für den muttersprachlichen Slowenischunterricht und Erzeugungsgrammatik für den Zweit- und/oder Fremdsprachenunterricht zu unterscheiden“ lautet der dritte Absatz:

„Mangelnde Sprachkompetenz in Slowenisch legitimiert nicht, dass nur nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet wird. Ziel ist es, zum Leistungsniveau „Standard AHS“ zu führen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, insbesondere dessen §§ 6 und 16,
2. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 113/2016 sowie die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 111/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2020 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden

Auf Grund

1. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017,
2. des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 und 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018, sowie
3. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, insbesondere dessen §§ 6 und 10,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. Nr. 118/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 174/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Wendung „Volks- und Hauptschulen“ durch die Wendung „Volksschulen“ ersetzt.

2. Artikel I § 1 Z 4 entfällt.

3. Dem Artikel I § 5 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Titel der Verordnung sowie die Anlagen 1, 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 379/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig treten Artikel I § 1 Z 4 und die Anlage 4 außer Kraft.“

4. In Anlage 1 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) Zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) Z 10 (Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen Einrichtungen) wird im letzten Satz die Wendung „Sonderpädagogische Zentren“ durch die Wendung „die Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanager in der Bildungsregion“ ersetzt.

5. In Anlage 1 Zweiter Teil Abschnitt I Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz im Klammerausdruck die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

6. In Anlage 1 Vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lit. a (Stundentafel der Vorschulstufe) wird in der Fußnote 1 die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. In Anlage 1 Vierter Teil lit. b (Stundentafel der Grundschule) Abschnitt Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule wird in Z 3 und 4 die Wendung „§ 12 Abs. 7“ jeweils durch die Wendung „§ 12 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

8. In Anlage 2 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen) mit kroatischer oder mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache) Erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt II (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule (mit Ausnahme der Vorschulstufe) Z 2 (Zusammenfassung der Schulstufen) wird im dritten Absatz die Wendung „des Landesschulrates“ durch die Wendung „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

9. In Anlage 2 Erster Teil Abschnitt II Z 12 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird im ersten Satz im Klammerausdruck die Wendung „§ 6 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 6 Abs. 1b“ ersetzt.

10. In Anlage 2 *Vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes und der unverbindlichen Übungen) lit. a (Studentafel der Vorschulstufe)* wird in der Fußnote 1 die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

11. In Anlage 2 *Vierter Teil lit. b (Studentafel der Grundschule) Abschnitt Bemerkungen zur Studentafel der Grundschule* wird in Z 3 die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

12. In Anlage 3 *(Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen) mit ungarischer oder mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache) Vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes und der unverbindlichen Übungen) lit. a (Studentafel der Vorschulstufe)* wird in der Fußnote 1 die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

13. In Anlage 3 *Vierter Teil lit. b (Studentafel der Grundschule) Abschnitt Bemerkungen zur Studentafel der Grundschule* wird in Z 3 die Wendung „Schulbehörde erster Instanz“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

14. Anlage 4 *(Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind)* entfällt.

Faßmann

